

Verkaufs – und Lieferbedingungen Stand 11 / 2005

Der Firma Dietmair Fenstersystemtechnik im Farchet 18 83646 Bad Tölz --- Tel. 08041 – 79936-0 Fax. 08041 – 79936-29

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Es gelten für alle Geschäfte ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese schließen jegliche Bedingungen des Vertragspartners aus, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Bei Unwirksamkeit einzelner dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Vertragspartner eine dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vorschrift entsprechende neue Regelung vereinbaren. Die Wirksamkeit des übrigen Teils des Vertrages bleibt unberührt.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2. Angebote, Auftragsannahme und Vertragsschluss.**
- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Aufträge gelten erst dann von uns als angenommen, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen. Unterbleibt ausnahmsweise versehentlich die schriftliche Annahme des Auftrags, so gilt die Rechnungsstellung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Soweit die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, gilt das Einverständnis des Vertragspartners als gegeben, falls dieser nicht unverzüglich widerspricht. Nach Auftragsannahme kann die Bestellung nicht zurückgenommen werden. Da unsere Elemente maßgenau gefertigt werden, ist ein Rücktritt vom geschlossenen Vertrag nach Aushändigung des gelben Auftragsbestätigungsblattes an den Kunden nicht mehr möglich. Sollte eine bestellte Ware zum Liefertermin nicht mehr angenommen werden, so ist uns der entstandene Schaden mit 100 % der Rechnungssumme zu erstatten.
- 3. Preise**
- 3.1 Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise als vereinbart, wenn zwischen der Auftragserteilung und der Lieferung mehr als 6 Wochen liegen.
- 3.2 Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis.
- 3.3 Bei Preisen, denen offensichtlich eine Fehlkalkulation zugrunde liegt, ist der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.
- 3.4 Alle Preise sind Nettopreise und sind zusätzlich der gesetzlichen MwSt zu rechnen.
- 4. Lieferungen**
- 4.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich als verbindliche Frist bezeichnet und bestätigt wurden.
- 4.2 Soweit eine verbindliche Frist überschritten ist, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns nach Ablauf der verbindlichen Frist eine angemessene Nachfrist von mindestens 1 Monat erfolglos gesetzt hat. Ist die Überschreitung dieser Nachfrist von uns durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden, so hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Der Anspruch auf Leistungen ist dann ausgeschlossen. Beruht die Überschreitung der Frist auf höherer Gewalt oder auf unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten usw., so tritt ein Lieferverzug ein.
- 5. Versendung**
- 5.1 Die Verpackung berechnen wir nach Aufwand. Für Kleinstaufträge berechnen wir Anteilstransportkosten gemäß unserer gültigen Transportkostenliste.
- 5.2 Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung, spätestens mit der Übergabe der Ware an den Transportführer gleichgültig ob er vom Vertragspartner, vom Lieferwerk oder von uns bestellt ist auf den Vertragspartner über. Bei Verzögerungen der Absendungen durch ein Verhalten des Vertragspartners geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 5.3 Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und ordnungsgemäße Verladung, es sei denn, dass der Käufer nachweist, dass die Verpackung und Verladung bei der Übernahme der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies, bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgte.
- 5.4 Bei der Anlieferung mit unseren Fahrzeugen gilt die Übernahme spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wurde. Das Abladen ist vom Vertragspartner zu besorgen. Verlangt dieser ein ganzes oder teilweises Abladen, Transportieren oder Einsetzen der Ware, so sind wir hierzu nicht verpflichtet, sondern berechtigt, dies auszuführen. Dieser Aufwand wird dann gesondert in Rechnung gestellt. Diese Leistungen werden auf Gefahr des Vertragspartner und dessen Haftung erbracht. Die insoweit in Anspruch genommenen Mitarbeiter werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners tätig.
- 5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich auf jeden Fall, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu Verfügung zu stellen.
- 5.6 Soweit eine Einlagerung der Ware bei uns erfolgen muss, geschieht dies auf eigene Gefahr des Vertragspartners.
- 5.7 Der Vertragspartner oder der von ihm bezeichnete Empfänger haben sich unverzüglich Schäden oder Minderlieferungen bei Übergabe der Ware vom Transporteur bescheinigen zu lassen, sofern der Transportauftrag durch uns erteilt worden ist.
- 5.8 Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners wird die Sendung von uns gegen Bruch- Transport und Feuerschäden versichert. Wir werden in solchen Fällen nur als Vermittler tätig.
- 5.9 Sollte trotz unserer sorgfältigen Verpackung ein Transportschaden entstanden sein, so beschränkt sich unsere Haftung auf die Ansprüche, die wir unsererseits gegen den Transportführer und/oder die Transportversicherung haben. Der Rücktritt vom Vertrag oder die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Unsere Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb 7 Tagen rein netto, ohne Abzug von Skontobeträgen zahlbar. Bei Sondervereinbarungen jedoch bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu bezahlen. Eine Zahlung durch Wechsel muß vorher schriftlich vereinbart werden. Unberechtigte und selbst einbehaltene Skontobzüge, sowie selbst abgezogene Sonderrabatte vom Rechnungsbetrag werden ohne Ausnahme nachberechnet. Zusätzliche Skontobzüge und Sonderrabatte zum vereinbarten Barpreis sind nicht gestattet. Der in der Auftragsbestätigung gültige Barpreis ist absolut bindend und maßgebend. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und zwar unter Berechnung aller Einbeziehungs- und Diskontspesen.
- 6.2 Wir sind berechtigt, bei Teillieferungen und Teilarbeiten eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Diese richtet sich nach Höhe des Auftrages und ist mit 50 % der Auftragssumme nach Auftragsbestätigung zu bezahlen. Weitere Abschlagszahlung werden bei der Hälfte der geleisteten Arbeit mit je 25 % der Restsumme fällig.
- 6.3 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen uns kann der Vertragspartner nur vornehmen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit dies auf Ansprüchen aus dem selben abgeschlossenen Vertrag beruht.
- 6.4 Leistet der Vertragspartner die verlangten Zahlungen nicht zum Fälligkeitstermin, so sind wir, auch bei ausstehenden Abschlagszahlungen, berechtigt, nach der Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verzugszinsen werden mit 5 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine niedrigere Belastung bei uns nachweist und zu erhöhen, wenn wir eine höhere Belastung nachweisen können. Vereinbarte Skontierungen entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des Skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen, bereits fälligen Rechnungen beglichen sind. Bei der Entgegennahme von Wechseln entfällt jeglicher Anspruch auf Skonto. Das Skonto wird nur vom Nettobetrag, also ohne Berücksichtigung der Kosten für Fracht, Verpackung usw. errechnet. Zahlungen gelten bei Privatpersonen grundsätzlich immer als rein netto zuzügl. gesetzl. MwSt. Bei Handelspartnern grundsätzlich immer mit 2 % Skonto innerhalb 7 Tagen, rein netto innerhalb 14 Tagen.
- 6.5 Unsere Mitarbeiter, Vertreter oder Monteur sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne unsere schriftliche Vollmacht nicht berechtigt.
- 6.7 Bei Scheck oder Wechselprotesten, Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers werden unsere Rechnungen uns laufenden Wechsel sofort fällig. Vereinbarte Abzüge vom Rechnungsbetrag, wie Rabatte, Skonto usw., dürfen nicht mehr vorgenommen werden, insbesondere auch bei noch ausstehenden Zahlungen und Überziehung der Zahlungsfrist. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vertragspartners aus diesem oder einem anderen, mit uns abgeschlossenen Vertrag oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen solcher Gegenforderungen sind ausgeschlossen.
- 7. Rücktritt**
- 7.1 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:
 - a) Bei einem unverschuldeten Unvermögen, die Waren nicht zum vereinbarten Preis oder vereinbarten Termin liefern zu können.
 - b) Bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners.
 - c) Bei technischen, nicht voraussehbaren Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen, und die uns die Ausführung unzumutbar machen.
 - d) Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen.
 - e) Bei nicht vorhersehbaren Rohmaterial oder Energiemangel oder anderen, wesentlichen Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferwerken.
- 7.2 Haben wir den Rücktritt erklärt, so entbindet uns dies von jeder Schadenersatzverpflichtung, es sei denn, dass der Rücktritt von uns vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.
- 8. Abtretungsverbot**
- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Forderungen, die uns gegenüber bestehen, an Dritte abzutreten.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren (Vertragsgegenständen) vor, bis der Vertragspartner sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Die Hingabe eines Wechsels oder eines Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung durch den Vertragspartner nicht erfolgt ist.
- 9.2 Der Vertragspartner darf unsere gelieferten Gegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die ihm aus der Weiterveräußerung des Gegenstandes entstehende neue Sache. Der Vertragspartner stellt die neue Sache unter Ausschluss seines eigenen Eigentumserwerbs für uns her, ihm erwachsen seinerseits keine Ansprüche.
- 9.3 Im Falle der Verbindung, Verarbeitung, bzw. Vermischung der gelieferten Gegenstände mit Waren anderer Lieferanten oder Personen erwerben wir zusammen mit diesem - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs unseres Vertragspartners - Miteigentum an der neuen Sache zum vollen Wert (einschließlich der Wertschöpfung) im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zum Wert der anderen, verarbeiteten Ware.
- 9.4 Der Vertragspartner tritt für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände uns schon jetzt bis zu Tilgung sämtlicher Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen an seine Kunden sicherheitsshalber ab, ohne dass dies noch einer späteren besonderen Erklärung bedarf. Wir sind berechtigt die uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, es sei denn, dass der Vertragspartner trotz Weiterveräußerung seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Vertragspartner hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 9.5 Geht beim Einbau eines von uns gelieferten Gegenstandes in ein fremdes Grundstück unser Eigentum unter, so besteht Einigkeit darüber, daß alle hieraus folgende Rechte unseres Vertragspartners gegen dessen Vertragspartner oder den Grundstückseigentümer auf uns sicherheitsshalber für die noch offenen Ansprüche übergehen.
- 9.6 Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartners in soweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 9.7 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsgegenstände auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern, sowie für die Dauer des Vorbehalts auf seine Kosten in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 10. Keine Haftung für technische Hinweise**
- Für technische Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge übernimmt der Lieferer keine Haftung; Sie gelten insbesondere niemals als Zusage von Eigenschaften. Dies gilt auch für die Ausgaben technischer Richtlinien. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 11. Mängelrügen und Gewährleistung.**
- 11.1 Rügen für offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt oder Einbau der Ware, schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt worden sind. Insoweit hat der Vertragspartner zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehene Einsatzzweck geeignet ist.
- 11.2 Nicht erkennbare Fabrikations- oder Materialfehler gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Gefahrenübergang mitgeteilt worden sind.
- 11.3 Beanstandungen sind schriftlich, unter Angabe der Mängel und der Rechnungsnummer sowie Kundennummer gelten zu machen. Mängelrügen gegenüber von uns eingesetzten Reisenden sind unwirksam. Beanstandete Waren und Materialien dürfen nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Eingebaute Elemente dürfen nur nach Besichtigung eines unserer Mitarbeiter, dessen Einverständnis abgewartet werden muß, um das Element als fehlerhaft zu erkennen, ausgebaut werden. Dieser Ausbau wird nur durch unsere Mitarbeiter vorgenommen. Vom Vertragspartner selbst ausgetauschte und entfernte Elemente, die bei dessen Ausbau Schaden nehmen können, werden nicht mehr als Reklamationsfall anerkannt und sind von einer Haftung ausgeschlossen. Mängel eines Teil der Lieferung führen nicht zu einer Beanstandung der ganzen Sendung.
- 11.4 Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlerhafter Teile, ohne Berechnung der hierzu erforderlichen Lohn-, Material- und Frachtkosten, entsprechen.
- 11.5 Kann der Mangel nicht beseitigt werden, oder sind weitere Nachbesserungsversuche für den Vertragspartner unzumutbar, kann dieser anstelle der Nachbesserung, Herabsetzung der Vergütung, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 11.6 Wir sind auch berechtigt, uns von den Gewährleistungsansprüchen dadurch zu befreien, daß wir den Vertragspartner die Ansprüche gegen den Vorlieferanten oder das Lieferwerk abtreten. Soweit diese Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten oder dem Lieferwerk nicht durchsetzbar sind, lebt unsere Gewährleistungsverpflichtung im oben bestimmten Umfang wieder auf.
- 11.7 Auskünfte über Materialien und deren Verwendung werden von uns nach besten Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.
- 11.8 Eine Zusage von Eigenschaften kann geltend gemacht werden, wenn wir eine solche schriftlich abgegeben haben. Hier ist unsere Haftung auf das Erfüllungsinteresse begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, oder im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.9 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelieferten wegen irgend welchen Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem Vertragspartner oder einem Dritten entstehen, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Forderungsverletzung und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen ab Werk ist das Lieferwerk, für Lieferungen ab Lager der Standort des jeweiligen Lagers.
- 12.2 Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unserem vollkaufmännischen Kunden ist Wolfratshausen. Soweit die Vertragsparteien, die nicht zu den in Punkt 4 bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gilt als Erfüllungsort - auch für Wechsel- und Scheckklagen der Ort unseres Sitzes.
- 12.3 Als Gerichtsstand ist auch der Ort unseres Sitzes vereinbart für den Fall, daß der im Klage - wege in Anspruch zu nehmende Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus der BRD verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13. Rechtsanwendungen**
- Die Geschäfts- oder vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das gilt auch für die Auslegung der Handelsitten, sowie der Gebräuche.

Bad Tölz 16.11.2005